

# Sachkunde und Waffenrecht

## Voraussetzungen für eine Waffenbesitzkarte

Zum Erwerb einer Waffenbesitzkarte müssen vom Antragsteller im Wesentlichen drei Voraussetzungen erfüllt werden:

### Zuverlässigkeit und persönliche Eignung

Die körperliche und geistige Eignung und die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers müssen gegeben sein. Der Antragsteller muss das Mindestalter erreicht haben. Der Antragsteller darf nicht vorbestraft sein.

Die waffenrechtliche Zuverlässigkeit nach § 5 Waffengesetz soll vor missbräuchlichem oder leichtfertigem Verhalten der Erlaubnisinhaber schützen. Auf der Grundlage von **Auskünften des Bundeszentralregisters**, dem zentralen **staatsanwaltlichen Verfahrensregisters** und der **örtlichen Polizeibehörden** bewertet die zuständige **Behörde für Waffenrecht**, ob Bedenken gegen die Zuverlässigkeit bestehen. Das Waffengesetz nennt Voraussetzungen, unter denen die Unzuverlässigkeit immer vorliegt und solche, unter denen die Zuverlässigkeit „in der Regel“ nicht vorliegt. Liegen die Voraussetzungen der Regelvermutung vor, ist von einem Widerruf der Waffenbesitzkarte nur abzusehen, wenn der Lebenssachverhalt durch atypische Umstände geprägt ist (siehe unten).

### Persönliche Eignung nach § 6 Waffengesetz und Abschnitt 2 Allgemeine Waffengesetz- Verordnung (AWaffV)

Im Unterschied zur Zuverlässigkeit soll durch Prüfung der persönlichen Eignung sichergestellt werden, dass nur Personen Umgang mit Waffen haben, die dazu geistig und körperlich in der Lage sind. Bestehen durch erwiesene Tatsachen begründete Zweifel an der persönlichen Eignung, verlangt die Waffenbehörde ein fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis. Zum Beispiel führt die Abhängigkeit von Alkohol oder anderen Rauschmitteln zu der Annahme, dass die persönliche Eignung nicht gegeben ist. Alle unter 25-Jährigen, ausgenommen Jäger § 13, müssen ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über ihre geistige Eignung vorlegen, bevor sie die Erlaubnis zum Erwerb einer erlaubnispflichtigen Schusswaffe erhalten.

*Zeugnis* und *Gutachten* sind dabei zu unterscheiden. Die Behörde kann vom Waffenbesitzer regelmäßig nur ein Zeugnis verlangen und keinesfalls das darauf beruhende Gutachten. Dies wurde in der Vergangenheit von den Behörden oft nicht beachtet, was nicht selten zu Verletzungen des von der Verfassung garantierten Persönlichkeitsschutzes führte. Das vorzulegende Zeugnis darf nämlich ausdrücklich nur die Ergebnisse des Gutachtens enthalten; das Gutachten selbst verbleibt beim Gutachter.

## **Sachkunde nach § 7 Waffengesetz**

Der Antragsteller muss über Sachkunde verfügen. Die Sachkunde wird üblicherweise nach einem Lehrgang bei einer autorisierten Einrichtung durch das Ablegen einer Prüfung nachgewiesen. Bei Jägern gilt die Jägerprüfung als Sachkundenachweis, da sie eine umfangreiche Schießausbildung und Schießprüfung, sowie eine umfangreiche Ausbildung und Prüfung in Waffenhandhabung beinhaltet.

## **Bedürfnis nach § 8 Waffengesetz**

Der Antragsteller muss ein Bedürfnis (einen vernünftigen Grund) für den Waffenerwerb nachweisen. Das Bedürfnis kann sich auf die **Jagdausübung**, das **Sportschießen**, das **Sammeln** von Waffen, die **Tätigkeit als Waffensachverständiger** und in zunehmend **seltenen Fällen auf den Selbstschutz** beziehen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die Bedürfnisse sind für die Gruppen der Jäger in § 13 Waffengesetz, für die Sportschützen in § 8 Waffengesetz, für die Waffensammler in § 17 Waffengesetz und für die Sachverständigen in § 18 Waffengesetz speziell geregelt.